



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XLII. Ursachen des Venetianischen Ceremoniels.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
April.

3) Wegen der Churfürstlichen Vollmachten, so den Kayserlichen Gesandten einzuliefern waren.

nicht, als bis auf die Striegen entgegen zu gehen, und im übrigen die Ober-Hand auch in ihrem Zimmer zu behalten pflegten, und dieses sollte vor dißmahl auch so gehalten werden. Auf den dritten Punct hielten sie, aus der, bey dem ersten Punct angeregten Ursach, dafür, daß die Vollmacht der Churfürstlichen Gesandtschaften Niemanden anders, als ihnen, den Kayserlichen Gesandten, einzuliefern seyn, gestalten die Haupt-Friedens-Handlung einmahl von Ihro Kayserlichen Majestät,

als des Heiligen Römischen Reichs Ober-Haupt, und aus deren Ober-Commission, von ihnen, den Kayserlichen Gesandten geführet würde; Die Stände des Reichs constituirten bey dem jezigen Friedens-Congress, keinen Statum liberum, sondern wären, besage der Güldenent Bulle, Pars Corporis Caesarea Personae, und wären also auch bey diesem Friedens-Werck die Churfürstliche Gesandten nur Assistenten der Kayserlichen Gesandten.

1644.
April.

§. XLI.

Das, der Republic Benedig, am Kayserlichen Hofe erteilte Decret, wegen des Ceremoniels, ist den Churfürsten beschwehrlich.

Der Dom-Probst von der Reck antwortete darauf, wie er solches alles sofort gehöbrig referiren wolte, er bäte aber, man möchte dieses Anbringen nicht also verstehen, als ob ein Hochlöblich Churfürstliches Collegium einer Neuerung sich anzumassen, oder etwas zu suchen sich unternommen, das zu Ihro Kayserlichen Majestät Disreputation ausschlagen könnte; sondern es wäre alles um die, mit der Republic Benedig habende Differentz zu thun, und hätte solche den Ursprung von dem, für solche Republic am Kayserlichen Hofe ausgegangenen Decreto, daher die sämtlichen Churfürsten allem demjenigen, was Sie in consequentiam desselben, und Ihnen zum Nachtheil geschehen zu seyn erachten könnten, zu contradiciren, und sich dagegen zu verwahren, Ursache hätten, wie dann, seines Vernehmens, ein Collegial-Schluß gemacht seyn solle, daß sie einmal nicht ruhen wollten, bis angelegtes Decret wieder cassiret und aufgehoben wäre. Er, vor seine Person, wüßte sich zwar keines Actus zu besinnen, daß einem Churfürstlichen Gesandten, von den Kayserlichen mit Entgegenschickung der Guttschen und Einbegleitung, wäre begegnet worden; doch würde man es auch nicht jezo prætendiren, woserne dergleichen Ehrenbezeugung nicht dermahln dem Venetianischen Botschaffter, geschehen wäre. Bey dem andern Punct wüßte

Warum die Einholung ansiezo prætendiret werde.

er zwar wol, daß die Revisite, den Churfürstlichen Gesandten, zu Franckfurt nicht wäre gegeben worden, es sey aber solches zu Nürnberg geschehen, dahero es bey dem jezigen Erbieten verbleibe: Alleine, wegen der, von den Kayserlichen Gesandten allewege zu haltenden Oberhand, möchte es bey der ersten Visite noch Difficultäten haben, dann es alsdann um die Officia Urbanitatis & Humanitatis zu thun sey: sonst aber wüßten die Churfürstliche Gesandten wohl, daß der Observantz gemäß sey, die Kayserlichen Gesandten, wann sie von jenen in pertractandis negotiis besucht würden, die Oberhand behielten. Bey dem dritten Punct, wäre die Meynung nie anders gewesen, dann daß es sich in alle Wege gebührte, den Kayserlichen Gesandten, wann sie es verlangen würden, die Churfürstliche Vollmachten einzuhändigen, hätten es also allein zu ihrer Discretion anheim geben wollen, ob auch die Churfürstliche Gesandten einer Legitimation gegen die Interpositores nöthig hätten; Und wäre sonst an sich unlängbar, daß die Churfürstlichen Gesandte, die Tractation nicht zu führen, sondern allein den Kayserlichen im Nahmen ihrer Principalen, als der Kayserlichen Majestät innerste Råthe, zu assistiren, und mit Rath an die Hand zu gehen hätten.

Revisite der Kayserlichen Gesandten gegen die Churfürstlichen.

Die Churfürstlichen wollen ihre Vollmachten den Kayserlichen einhändigen.

§. XLII.

Ursachen des Venetianischen Ceremoniels.

Die Kayserliche Gesandten gaben dem Dom-Probst darauf sogleich zur Erklärung, daß so viel die Entgegenschick-

und Einholung des Venetianischen Botschaffters betreffe, es diese Beschaffenheit damit hätte, daß 1) derselbe von einem solchen

1644.
April.

chen Statu abgeordnet worden sey, der dem Römischen Reiche nicht verwandt, sondern in seiner eigenen vollkommenen Superiorität begriffen wäre; 2) Sey er auf des Reichs Boden angekommen, daher ihm, Jure Hospitii, eine mehrere Courtoisie, als denen im Reich angefahrenen Ständen, gebühren wolle; 3) Vertrete er, die Stelle eines Mediatoris, weswegen er billig um ein mehrers zu respectiren sey; 4) Endlich hätten ihm die Kayserliche Gesandten solche Ehre, nicht vigore des erteilten Kayserlichen Decreti, sondern um derer nur jetzt angeführten Ursachen willen, erwiesen. Weil nun, ohne ungleiche Nachrede wider Ihro Kayserlichen Majestät Autorität, die Entgegenschickung der Gutschen, sich, intuitu der Chur-Fürstlichen Gesandten, nicht würde practiciren lassen; So wolten sie zum Temperament vorgeschlagen haben, der Sachen entweder

mit einer Protestation und Reservation, oder mit dem zu helfen, daß Ihro Fürstliche Gnaden, der Herr Bischoff zu Osnabrück, samt dem Grafen von Königsmarcken, als Mit-Gesandten, al incognito, sich in die Stadt Münster begeben möchten. Der Dom-Probst von der RECK erwiederte dagegen, daß wenn das Jus Hospitii so weit vorgezogen werden sollte; so würde es endlich dahin kommen, daß die Herren Churfürsten nicht nur den Venetianern, sondern auch den Holländern, und mehr andern Ständen, welche sich vor souverain hielten, nachgeben, und endlich gar vor der Thür draussen bleiben müßten. Mit der Protestation werde, seines Erachtens, der Sache nicht geholfen, sondern nur mehrere Weiterung veranlassen werden, hingegen wolle er vernehmen, ob der andere Vorschlag, incognito nach Münster zu kommen, möchte genehm gehalten werden.

1644.
April.

§. XLIII.

Die Churfürstliche Gesandten beharren auf ihrer Meinung.

Wenig Tage darauf meldete der Dom-Probst hinwieder, daß der Bischoff von Osnabrück auf seiner Meinung beharre, und nicht Willens sey, ohne weitem Befehl des Churfürsten zu Eöln, nach Münster zu kommen; Wobey noch insonderheit angezogen wurde, daß, da die Kay-

serliche Gesandten, dem Venetianischen Botschafter, die Gutschen, auf Kayserlichen Befehl entgegen geschickt; so hätte wol auch zugleich Verordnung ergehen können, wie es mit den Churfürstlichen zu halten sey.

§. XLIV.

Kayserliche Gesandten schlagen ein Temperament vor über das Churfürstliche Ceremoniel.

Die Kayserliche Gesandten, erstatten zu Verhütung alles Mißtrauens, auf diesen Einwurf, die fernere Erläuterung, wie sie es nachmahln vor das dienlichste Mittel erachteten, unbekannter Dingen, in die Stadt zu kommen; der Päpstliche Nuncius sowol, als der Französische Ambassadeur Comte d'AVAUX, hätten es eben also vorgehabt, wann sie nicht von den Kayserlichen Gesandten mit solcher Höflichkeit wären präveniret worden. Ubrigens wäre, dem Venetianischen Gesandten die Wagen entgegen zuschicken, von Kayserlicher Majestät nicht in specie, sondern nur in genere dieses befohlen worden, ihn auf die Art, wie anderer Königlich Haupter Gesandten, suo loco & ordine zu tractiren, und hätte man zugleich dadurch mit dahin gesehen, daß,

weil er gleichwol Mediator wäre, man desto bessern Willen und Neigung bauen möchte. Mit der Visite hofften sie, bey Kayserlicher Majestät es zu verantworten, wann solche also eingerichtet würde, daß die Chur-Fürstliche Gesandten insgesamt, bey den Kayserlichen Gesandten zum erstenmahl, die Visite abstatteten, jedoch von sonderbarer ihrer Ordnung, und was sie befehlich wären, keine weitere Anreugung, als diese, thäten, daß, nachdeme sie von Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Eöln hieher, um bey den Friedens-tractaten denen Kayserlichen Gesandten zu assistiren, wären verordnet worden, wie Sie dann mit nächsten, Sie, die Kayserliche Gesandten, absonderlich besuchen, und die Gebühr beobachten, auch Ihnen, was gestalt Sie dazu deputiret und bevoll-